

Reglement für die tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr

Die tripartite Kommission des Bundes für die flankierenden Massnahmen gestützt auf
Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung vom 21. Mai 2003¹ über die in die Schweiz
entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der tripartiten Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (nachstehend „Kommission“ genannt), ihres Büros, ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie ihres Sekretariates.

Art. 2

Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes;
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone;
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeberverbände;
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen.

² Der Bundesrat wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode die Mitglieder der Kommission. Er bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und der Sozialpartner aus dem Kreis der Personen, die von der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren und den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden, soweit diese von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht haben.

³ Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus einer Person des Staatssekretariats für Migration (SEM) und zwei Personen der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

⁴ Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesrat „ad personam“ gewählt.

⁵ Die Kommission wird vom Leiter bzw. der Leiterin der Direktion für Arbeit des SECO präsiert. Die Direktion für Arbeit führt das Sekretariat.

Art. 3

Büro

¹ Die Kommission bestellt aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Büro, das aus drei Personen besteht. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter bzw. -vertreterinnen bestimmen dazu je ihren Delegierte bzw. ihre Delegierte. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Kommission präsiert gleichzeitig auch das Büro. Über dessen Arbeit sind die übrigen Mitglieder laufend zu informieren.

² Behandelt das Büro Geschäfte, die spezifische, kantonale Angelegenheiten betreffen, kann einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kantone im Büro Einsitz gewährt werden.

Art. 4
Subkommissionen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden von der Kommission behandelt. Für die Behandlung einzelner Gebiete oder Fragen kann die Kommission Subkommissionen bilden. Über deren Arbeiten sind die übrigen Mitglieder laufend zu informieren.

Art. 5
Experten und Expertinnen Die Kommission kann für die Behandlung bestimmter Fragen Experten und Expertinnen beiziehen.

II. Zuständigkeit

Art. 6
Kommission Die Kommission hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten;
- Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und den Kantonen;
- Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 und 360b Absatz 3 des OR² sowie von Artikel 1a des Bundesgesetzes vom 28. September 1956³ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen fest; sie kann von Amtes wegen, auf Verlangen eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbandes oder auf Klage hin Kontrollen bei Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern unter allfälligem Beizug von Experten und Expertinnen veranlassen. Für die Durchführung der Kontrolle kann sie eine Subkommission beauftragen;
- Sie klärt Einzelfälle ab und lässt das Verständigungsverfahren gemäss Artikel 360b Absatz 3 OR von einer Subkommission durchführen;
- Sie stellt Antrag an den Bundesrat zum Erlass von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen und, mit Zustimmung der Vertragsparteien, zur erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse;
- Sie delegiert die Kontrolle der Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen zwingenden Mindestlöhne an die durch die Kantone eingesetzten tripartiten Kommissionen;
- Sie arbeitet mit kantonalen sowie eidgenössischen Behörden und mit den Kontrollorganen gemäss Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Entsendegesetzes⁴ zusammen. Diese Stellen pflegen untereinander einen kostenlosen Informationsaustausch. Bei Bedarf kann die Kommission eine temporäre oder permanente Koordinationsgruppe Bund-Kantone schaffen;
- Sie meldet Verstösse gemäss Artikel 9 des Entsendegesetzes an die kantonalen Behörden;
- Sie prüft Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten und erarbeitet Lösungsvorschläge;
- Sie verfasst jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 7
Büro Das Büro behandelt einzelne dringliche Geschäfte der Kommission und kann ihr Anträge stellen. Unter Vorbehalt der Kompetenzen und Weisungsbefugnisse der Kommission führt das Büro insbesondere die folgenden Aufgaben selbständig durch:

² SR 220

³ SR 221.215.311

⁴ SR 823.20

- a. Es überprüft die eingegangenen Hinweise und Klagen und kann dringende Kontrollen veranlassen;
- b. Es kann Aufträge an Sachverständige erteilen.

Vorsitzende

Art. 8

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission, beaufsichtigt die Geschäftsführung des Sekretariats und vertritt die Kommission nach aussen.

Sekretariat

Art. 9

¹ Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Kommission vor und führt das Protokoll. Es stellt den Mitgliedern für jede Sitzung eine schriftliche Traktandenliste zu.

² Das Sekretariat führt eine Präsenzliste und richtet den Mitgliedern jährlich die Taggelder aus.

III. Sitzungen und Verfahren

Einberufung

Art. 10

¹ Die Kommission tagt in der Regel viermal pro Jahr. Die oder der Vorsitzende kann von sich aus oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern zusätzliche Sitzungen einberufen.

² Einladung, Traktandenliste und einschlägige Unterlagen werden den Mitgliedern in der Regel eine Woche vor der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Unterlagen werden in einer Amtssprache verteilt.

³ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Beschlussfassung

Art. 11

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Sind lediglich neun Mitglieder anwesend, wird für einen verbindlichen Beschluss eine 2/3-Mehrheit benötigt.

³ In dringenden Fällen können Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden. Der Beschluss ist gültig, wenn

- a. die absolute Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgibt und
- b. mindestens sechs Mitglieder zustimmen.

Nichtantworten gilt als Stimmenthaltung. Über jeden Beschluss im schriftlichen Verfahren wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Protokoll

Art. 12

¹ Über die Arbeiten der Kommission und des Büros wird Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und gibt die geführten Diskussionen summarisch wieder.

³ Das Protokoll des Büros wird der Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

IV. Stellung der Kommissionsmitglieder

Amtsgeheimnis

Art. 13

¹ Die Mitglieder der Kommission und die Experten und Expertinnen unterstehen dem Amtsgeheimnis⁵. Für die Abklärung von Sachfragen können sie sich mit den von ihnen vertretenen Kreisen intern beraten.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.

⁵ OR Art. 360c; SR 220

³ Die zugestellten Unterlagen sind vertraulich, sofern nichts anderes festgelegt wurde.

⁴ Die Presse wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden informiert.

⁵ Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses kann gemäss Art. 320 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶ disziplinarische und zivilrechtliche Folgen haben.

Entschädigung

Art. 14

Die Mitglieder der Kommission beziehen für Ihre Kommissionstätigkeit ein Taggeld nach Massgabe von Art. 8ⁿ Abs. 1.c der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁷.

V. Inkrafttreten

Art. 15

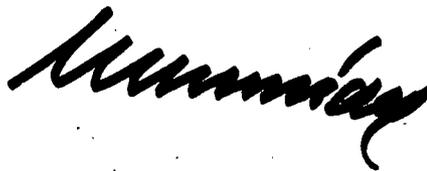
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) in Kraft.

Bern, den 16. Juni 2015

Genehmigt durch das WBF:

Bern, den

8.8.15

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Munich' or similar, written in a cursive style.

⁶ SR 311.0

⁷ SR 172.010.1